

GW-Handel: Differenzbesteuerung



**Mag. Ernst Patka,
Steuerberater und
Wirtschaftsmediator,
Steuer & Service
Steuerberatungs
GmbH, 1010 Wien**

Allgemeines

Im Gebrauchtwagen(GW)-Handel kommt bei der Umsatzsteuer die so genannte Differenzbesteuerung zur Anwendung, wodurch nur der Mehrerlös (Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis) der Umsatzsteuer unterliegt. Als Einkaufspreis ist der vom Händler für den GW bezahlte Preis zu verstehen. Erbrachte Reparaturleistungen an eingekauften GW sind nicht zu berücksichtigen.

Voraussetzungen

- ☉ Der Kfz-Händler ist ein Wiederverkäufer: Er erwirbt einen GW (Pkw oder Lkw) und verkauft ihn im eigenen Namen wieder.
- ☉ Der Verkauf des GW erfolgt im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.
- ☉ Beim Einkauf des GW wurde keine Umsatzsteuer geschuldet, das bedeutet, es war kein Vorsteuerabzug möglich oder der ursprüngliche Verkäufer des GW hat selbst beim Verkauf die Differenzbesteuerung vorgenommen. Eine eventuell ausgewiesene Vorsteuer könnte dann jedoch nicht in Abzug gebracht werden.
- ☉ Die Rechnung muss richtig ausgestellt sein. Beim Verkauf muss auf der Händlerrechnung ein Hinweis auf die Anwendung der Differenzbesteuerung zu finden sein und außerdem darf kein Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen sein (der Käufer kann sich dadurch keine Vorsteuer abziehen).
- ☉ Verzicht auf die Differenzbesteuerung – der Händler hat die Wahl. Der GW-Händler kann beim Verkauf auch auf die Anwendung der Differenzbesteuerung verzichten und den Verkaufspreis dem Normalsteuersatz von 20 % unterwerfen. Dies wäre aber nur in gewissen Fällen sinnvoll, z. B. wenn der Abnehmer selbst ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Kfz-Händler ist (bei Anwendung der Differenzbesteuerung hätte er ja keinen Vorsteuerabzug).

(Fiktiver) Vorsteuerabzug beim Export von gebrauchten Pkws

Bei der Ausfuhr eines (seit zumindest 2 Jahren in Österreich zugelassenen) gebrauchten Pkw ins Nicht-EU-Ausland (z. B. Schweiz) kann der GW-Händler aus seinem Einkaufspreis eine abzugsfähige Vorsteuer von 20 % herausrechnen.

Voraussetzungen dafür sind:

- ☉ Es handelt sich um einen Pkw (kein Lkw!).
- ☉ Die Differenzbesteuerung ist anwendbar.
- ☉ Die Ausfuhrlieferung erfolgt ins Drittland (nicht in ein anderes EU-Land!).
- ☉ Der Pkw ist seit mindestens 2 Jahren in Österreich zugelassen.
- ☉ Es liegt ein Ausfuhrnachweis vor.

Beispiele

☉ Ein Kfz-Händler erwirbt einen GW-Wagen um 2.400 € und veräußert diesen um 3.000 € an einen Kunden in Österreich.

Bemessungsgrundlage ist die Nettodifferenz zwischen dem Verkaufspreis von 3.000 € und dem Einkaufspreis von 2.400 €. Die Differenz beträgt 600 €. Aus dem Differenzbetrag ist noch die Umsatzsteuer herauszurechnen (600/1,2).

Die Bemessungsgrundlage für die Differenzbesteuerung beträgt somit 500 €.

Die Umsatzsteuer beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage, somit 100 €.

☉ Ein Kfz-Händler erwirbt einen GW-Wagen um 4.000 € und veräußert diesen um 3.500 € an einen Kunden in Österreich.

Da es hier zu keinem Mehrerlös kommt (die Differenz aus Verkaufs- und Einkaufspreis ist negativ), fällt gar keine Umsatzsteuer an!

☉ Ein Kfz-Händler erwirbt einen seit 2 Jahren in Österreich zugelassenen GW-Wagen um 6.000 € und veräußert diesen um 7.000 € an einen Kunden in der Schweiz.

Der Verkauf an den Schweizer ist umsatzsteuerfrei, da es sich um eine Ausfuhrlieferung handelt. Der Kfz-Händler darf einen Vorsteuerabzug in Höhe von 1.000 € (herausgerechnete 20 % des Einkaufspreises von 6.000 €) geltend machen.

Tipps

Da der GW-Händler bei jedem Verkauf auch auf die Differenzbesteuerung verzichten kann, empfiehlt es sich in gewissen Fällen (Käufer ist z. B. selbst Kfz-Händler), eine Günstigkeitsvergleichsrechnung anzustellen.

Beachten Sie, dass beim Export von gebrauchten Pkws ins Drittland unter gewissen Voraussetzungen (siehe Punkt C) ein fiktiver Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann.